

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Margot von Renesse, Robert Antretter, Wolf-Michael Catenhusen, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Marliese Dobberthien, Freimut Duve, Gerald Häfner, Reinhold Hiller (Lübeck), Dr. Manuel Kiper, Marianne Klappert, Monika Knoche, Eckart Kuhlwein, Ulrike Mehl, Christa Nickels, Cem Özdemir, Gudrun Schaich-Walch, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Dr. Dietrich Sperling, Antje-Marie Steen, Marina Steindor, Manfred Such, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD, Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/5435 –

Bericht über den Verhandlungsstand des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin (früher: Bioethik-Konvention)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt den vorliegenden Entwurf eines Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin zur Kenntnis. Er begrüßt, daß der vorgelegte Text gegenüber dem Entwurf vom 8. März 1996 deutliche Verbesserungen im Sinne der Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache 13/1816) aufweist.

Gleichwohl ist die Konvention auch in ihrer jetzigen Form nicht verabschiedungsfähig. Der Schutz der Menschenrechte ist noch lückenhaft; etliche Fragen und Begriffe sind nicht eindeutig geklärt.

Das Übereinkommen kann wegen der Konkurrenz der Forschungsstandorte den Druck erhöhen, ethische Standards bei der Forschung und Anwendung von Biologie und Medizin weiter nach unten anzugleichen. Die Problematik dieses „Rutschbahneffektes“ kann nur durch die Festlegung von ausreichenden Standards und ein wirksames Instrumentarium zu ihrer Absicherung und Durchsetzung minimiert werden.

Insbesondere mahnt der Deutsche Bundestag daher noch folgende Problembereiche als unzureichend geklärt an:

1. Dem Schutz von einwilligungsunfähigen Personen (Kindern, Geistigbehinderten, Komatösen) räumt der Deutsche Bundes-

tag bei seinen Abwägungen absolute Priorität ein. Artikel 17 wird diesem Postulat nicht gerecht. Deshalb ist das Übereinkommen nicht zustimmungs- und unterschriftsfähig, solange die Grundsätze des Nürnberger Ärztekodexes verletzt werden.

2. Die Grundsätze und die in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte unterschreiten nicht nur bisherige ethische Standards bundesdeutschen Rechts, sondern widersprechen in einigen Aspekten dem Menschenbild des Grundgesetzes und verbessern nicht im geforderten Ausmaß den Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte:
 - Die Schutzstandards für Embryonen sind nicht ausreichend gewährleistet. Mit der Beschränkung auf einen „angemessenen Schutz des Embryos“ ist die verbrauchende Embryonenforschung nicht hinreichend rechtsklar ausgeschlossen.
 - Verfahren und verbindliche Aussagen für die Zulassung von Gentests sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Weitergabe der Ergebnisse genetischer Tests fehlen völlig.
 - Es fehlt weiterhin ein Verbot der Patentierbarkeit menschlicher Gene.
 - Nur die Auswahl des Geschlechts eines Kindes ist nach dem Entwurfstext bei der Anwendung von Techniken der Fortpflanzungsmedizin grundsätzlich unzulässig. Andere Selektionskriterien sind nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Damit wird eine Option für eine eugenisch begründete Auswahl von Embryonen offengelassen.
3. Die rechtlichen Instrumentarien sind nicht geeignet, um die in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und Grundsätze der Konvention mit der notwendigen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durchzusetzen:
 - Das Übereinkommen enthält weitgehende Öffnungsklauseln zur Umgehung der meisten Konventionsnormen. Im „Interesse der öffentlichen Sicherheit, zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit“ können „vorgesehene Rechte und Schutzbestimmungen“ des Übereinkommens gesetzlich eingeschränkt werden.
 - Vor allem aber fehlt eine Individualklagemöglichkeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von Personen gegen die Verletzung von Bestimmungen aus diesem Abkommen, selbst wenn sie selbst geschädigt worden sind. Patientenverbände und Behindertenorganisationen können auch nicht im Rahmen der Verbandsklage Verstöße gegen diese Konvention in eigenem Namen geltend machen. Auf Ersuchen der Vertragsparteien kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte lediglich beratende Stellungnahme zu Rechtsfragen abgeben.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen, die schon wegen der von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vorgebrachten Kri-

tikpunkte erforderlich werden, die vorstehenden Problembereiche löst und klärt. Bei der Erstellung der Zusatzprotokolle (u. a. zur Organtransplantation) müssen die nationalen Parlamente, das Europäische Parlament und die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und die nationalen Parlamente in den Entscheidungsprozeß eingebunden werden.

Vor einer Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung des endgültigen Textes ist der Deutsche Bundestag erneut einzubeziehen.

Bonn, den 17. Oktober 1996

Volker Beck (Köln)
Margot von Renesse
Robert Antretter
Wolf-Michael Catenhusen
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Dr. Marliese Dobberthien
Freimut Duve
Gerald Häfner
Reinhold Hiller (Lübeck)
Dr. Manuel Kiper
Marianne Klappert
Monika Knoche
Eckart Kuhlwein
Ulrike Mehl
Christa Nickels
Cem Özdemir
Gudrun Schaich-Walch
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Dr. Dietrich Sperling
Antje-Marie Steen
Marina Steindor
Manfred Such
Dr. Wolfgang Wodarg
Rudolf Scharping und Fraktion
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

